



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne zur Entsorgung von Schmutzwasser - Schmutzwassergebührensatzung -

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verbandsatzung vom 10.10.2008, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband Unstrut-Finne – nachfolgend „AZV“ genannt - betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.11.2009, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der AZV erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung gemäß § 5 KAG-LSA jeweils getrennt wie folgt:
 1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung im Einzugsbereich der biologisch arbeitenden Kläranlage Karsdorf;
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung im Einzugsbereich der Kläranlage „Laucha“;
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung im Einzugsbereich der Kläranlage Krawinkel;
 4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung im Einzugsbereich der Kläranlage Burkensroda;
 5. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanäle mit vorgeschalteter mechanischer oder biologischer Reinigung (ohne anschließender Klärung des Schmutzwassers in einer Kläranlage, nur Kanalbenutzung einschließlich der Bürgermeisterkanäle) im Gebiet des ehemaligen AZV Nebra;
 6. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanäle mit vorgeschalteter mechanischer oder biologischer Reinigung (ohne anschließender Klärung des Schmutzwassers in einer Kläranlage, nur Kanalbenutzung einschließlich der Bürgermeisterkanäle) im Gebiet des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra.

²Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Gebiete des ehemaligen AZV Nebra und des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra wird auf die in der Anlage 1 beigefügten Karte verwiesen, welche Bestandteil dieser Satzung wird. ³Hinsichtlich der Abgrenzung der vier zentralen öffentlichen Einrichtungen erfolgt eine grafische Darstellung als Anlage 2 (geplanter Endausbau – Stand genehmigte Abwasserkonzepte), welche Bestandteil dieser Satzung wird.



Abschnitt II Abwassergebühren

§ 2 Grundsatz

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen zur zentralen bzw. besonderen zentralen Schmutzwasserbeseitigung (nur Kanalbenutzung – sog. Bürgermeisterkanal) werden gemäß § 5 KAG-LSA Benutzungsgebühren jeweils für die Grundstücke erhoben, die an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. ²Die Gebühren werden getrennt für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 2 benannten Einrichtungen erhoben.
- (2) ¹Bürgermeisterkanäle nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind vor Gründung des AZV im öffentlichen Bereich verlegte Kanäle, die vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen (vor-)gereinigtes Schmutzwasser sowie ggf. auch Niederschlagswasser von den Grundstücken direkt zu einer Vorflut ableiten. ²Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser kann technisch über einen Mischwasserkanal aber auch getrennt über einen Schmutz- und/oder Niederschlagswasserkanal erfolgen. ³Diese Bürgermeisterkanäle sind Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage
- a) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 wird in Form einer Grund- und Leistungsgebühr erhoben. ²Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung erhoben und ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers. ³Die Leistungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser.
 - b) nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 5 und Nr. 6 wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. ²Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser. ³Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (2) ¹Als in eine zentrale bzw. besondere zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte durch Wasserzähler zu ermittelnde Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung
 - d) die vom AZV geschätzte Wasser- bzw. Abwassermenge (Abs. 3).
- (3) ¹Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. ²Die Wassermenge wird ebenfalls geschätzt, sofern auf dem Grundstück kein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung vorhanden ist, Abwasser aber tatsächlich in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet wird.



- (4) ¹Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 1) innerhalb des darauf folgenden Monats anzuzeigen. ²Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. ³Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. ⁴Bei Erstinbetriebnahme des Wasserzählers ist dieser vor der Inbetriebnahme durch den AZV abzunehmen. ⁵Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. ⁶Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) ¹Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. ²Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb der ersten zwei Wochen des neuen Kalenderjahres beim AZV einzureichen. ³Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 7 sinngemäß. ⁴Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verlangen. ⁵Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, der AZV. ⁶Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.
- (6) ¹Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach §§ 7a, 7b und 14 der Abwasserbeseitigungssatzung ausgeschlossen ist.
- (7) ¹Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. ²Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. v. Abs. 5:
- a) je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern/Kühen über 2 Jahre 16 m³/Jahr;
 - b) je Kleinvieheinheit Rindern unter 2 Jahren und Schweinen 4 m³/Jahr;
 - c) je Kleinvieheinheit Ziegen und Schafe 2 m³/Jahr.
- ³Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. ⁴Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. ⁵Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge i. S. v. Abs. 1 abgesetzt.
- (8) ¹Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beim AZV zu stellen.

§ 4a

Gebührensätze für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Karsdorf

- (1) ¹Die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsbereich der biologisch arbeitenden Kläranlage Karsdorf (§ 1 Abs. 2 Nr. 1), beträgt

3,03 € / m³

Abwasser.

- (2) ¹Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Monat, abhängig vom Nenndurchfluss des Wasserzählers



Typ A	bis einschließlich Qn 2,5 m ³ /h	10,84 €
Typ B	bis einschließlich Qn 6 m ³ /h	26,03 €
Typ C	bis einschließlich Qn 10 m ³ /h	43,38 €
Typ D	bis einschließlich Qn 15 m ³ /h	65,07 €
Typ E	bis einschließlich Qn 25 m ³ /h	108,45 €
Typ F	bis einschließlich Qn 40 m ³ /h	173,51 €

²Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die Grundgebühr des Monats nach Tagen auf den jeweiligen Gebührenpflichtigen aufzuteilen. ³Das gleiche gilt, wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht bzw. endet. ⁴Die Grundgebühr wird auch bei Leerstand erhoben, soweit der Grundstücksanschluss nicht stillgelegt ist (Stilllegung = Ausbau der Wasseruhr).

⁵Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauches auf dem Grundstück). ⁶Werden auf dem Grundstück weitere zusätzliche Wassermengen z. B. aus Brunnen entnommen und in die Abwasseranlage eingeleitet, so sind diese Wassermengen auf Grundlage einer Messung bzw. Schätzung in die Berechnung des notwendigen Wasserzählers mit einzubeziehen.

§ 4b

Gebührensätze für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Laucha

- (1) ¹Die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsbereich der Kläranlage Laucha (§ 1 Abs. 2 Nr. 2), beträgt

2,63 € / m³

Abwasser.

- (2) ¹Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Monat, abhängig vom Nenndurchfluss des Wasserzählers

bis Qn 2,5 m ³ /h	25,00 €
bis Qn 6 m ³ /h	60,00 €
bis Qn 10 m ³ /h	100,00 €
bis Qn 16 m ³ /h	160,00 €
bis Qn 25 m ³ /h	250,00 €
bis Qn 40 m ³ /h	400,00 €

²Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die Grundgebühr des Monats nach Tagen auf den jeweiligen Gebührenpflichtigen aufzuteilen. ³Das gleiche gilt, wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht bzw. endet. ⁴Die Grundgebühr wird auch bei Leerstand erhoben, soweit der Grundstücksanschluss nicht stillgelegt ist (Stilllegung = Ausbau der Wasseruhr).

⁵Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauches auf dem Grundstück). ⁶Werden auf dem Grundstück weitere zusätzliche Wassermengen z. B. aus Brunnen entnommen und in die Abwasseranlage eingeleitet, so sind diese Wassermengen auf Grundlage einer Messung bzw. Schätzung in die Berechnung des notwendigen Wasserzählers mit einzubeziehen.



§ 4c

Gebührensätze für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Krawinkel

- (1) ¹Die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsbereich der Kläranlage Krawinkel (§ 1 Abs. 2 Nr. 3), beträgt

4,25 € / m³

Abwasser.

- (2) ¹Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Monat, abhängig vom Nenndurchfluss des Wasserzählers

bis Qn 2,5 m ³ /h	10,00 €
bis Qn 6 m ³ /h	24,00 €
bis Qn 10 m ³ /h	40,00 €
bis Qn 16 m ³ /h	64,00 €
bis Qn 25 m ³ /h	100,00 €
bis Qn 40 m ³ /h	160,00 €

²Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die Grundgebühr des Monats nach Tagen auf den jeweiligen Gebührenpflichtigen aufzuteilen. ³Das gleiche gilt, wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht bzw. endet. ⁴Die Grundgebühr wird auch bei Leerstand erhoben, soweit der Grundstücksanschluss nicht stillgelegt ist (Stilllegung = Ausbau der Wasseruhr).

⁵Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauches auf dem Grundstück). ⁶Werden auf dem Grundstück weitere zusätzliche Wassermengen z. B. aus Brunnen entnommen und in die Abwasseranlage eingeleitet, so sind diese Wassermengen auf Grundlage einer Messung bzw. Schätzung in die Berechnung des notwendigen Wasserzählers mit einzubeziehen.

§ 4d

Gebührensätze für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Burkersroda

Die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsbereich der Kläranlage Krawinkel (§ 1 Abs. 2 Nr. 4), beträgt

1,83 € / m³

Abwasser.



§ 5

Gebührensätze für die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der besonderen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) ¹Die Leistungsgebühr bei der Schmutzwasserentsorgung für die Inanspruchnahme der besonderen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage (ohne anschließende Klärung des Schmutzwassers in einer Kläranlage – nur Kanalbenutzung einschließlich der Bürgermeisterkanäle) beträgt im Gebiet des ehemaligen AZV Nebra

2,59 €/m³

Abwasser.

- (2) ¹Die Leistungsgebühr bei der Schmutzwasserentsorgung für die Inanspruchnahme der besonderen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage (ohne anschließende Klärung des Schmutzwassers in einer Kläranlage – nur Kanalbenutzung einschließlich der Bürgermeisterkanäle) beträgt im Gebiet des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra

1,10 €/m³

Abwasser.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührensschuldner ist der Eigentümer (bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer) oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. ²Gebührensschuldner ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner (bei mehreren Miteigentümern bzw. bei mehreren Benutzern). ⁴Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). ⁵Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. ⁶Die WEG als solche wird durch den AZV veranlagt. ⁷Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (2) ¹Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. ²Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. ²Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.



²Im Einzelfall kann der AZV bei GroÙeinleitern (ab 5.000 m³/a) eine monatliche Abrechnung vornehmen.

- (2) ¹Soweit die GebÙhr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) ¹Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende GebÙhr sind Abschlagszahlungen am 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November des lfd. Jahres zu leisten. ²Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem AZV durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. ³Die GebÙhren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) ¹Entsteht die GebÙhrenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden JahresgebÙhr festgesetzt. ²Diese voraussichtliche JahresgebÙhr wird errechnet aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats. ³Diesen Wasserverbrauch des ersten Monats hat der GebÙhrenpflichtige dem AZV auf dessen Aufforderung (als Aufforderung gilt auch die Rücksendung des Rückmeldebogens bei Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage) unverzüglich mitzuteilen. ⁴Kommt der GebÙhrenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.
- (3) ¹Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt. ²Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgesetzt wird.
- (4) ¹Für die Erhebung von Abschlagszahlungen gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) ¹Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) ¹Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. ²Die nach Abs.1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) ¹Soweit der AZV bei der Gebührenabrechnung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von Dritten zugrundezulegen, hat der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der AZV von dem Dritten die Verbrauchsdaten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) ¹Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.



- (2) ¹Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. ²Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) ¹Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Datenverarbeitung / Datenermittlung

- (1) ¹Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den AZV zulässig.
- (2) ¹Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) ¹Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer
- a) entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 - f) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dem AZV die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb von einem Monat anzeigt;
 - g) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - h) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 trotz Aufforderung dem AZV den Verbrauch des 1. Monats nicht mitteilt.



(2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.000,00 geahndet werden.

**§ 14
Billigkeitsregelungen**

¹Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. ³Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 15
Inkrafttreten**

¹Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

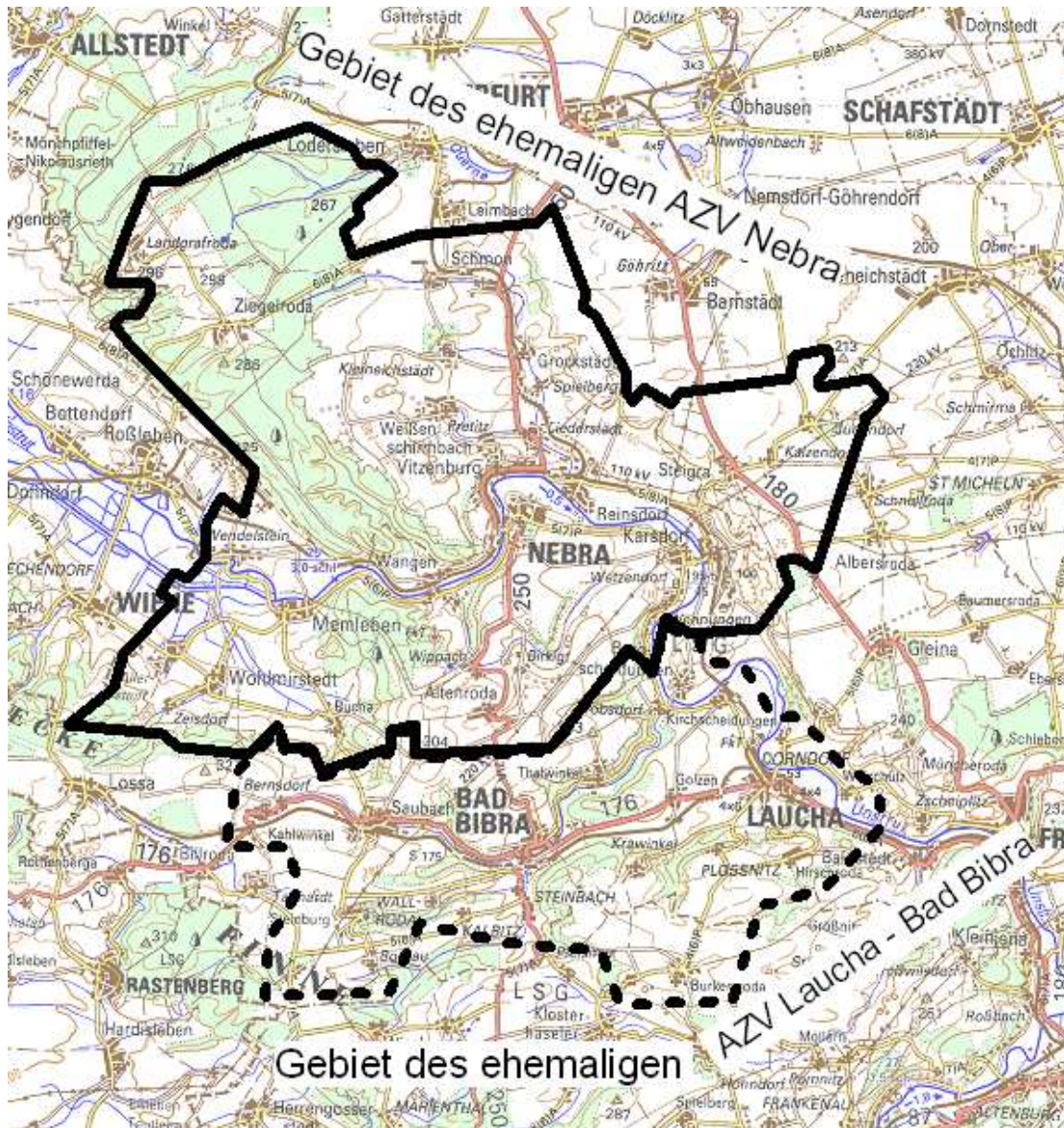
Nebra, den 14.12.2010

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne

U. Reiche
ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1





Anlage 2

